

L 2 U 420/10 B PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 9 U 223/08

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 2 U 420/10 B PKH

Datum

28.10.2010

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

1. Die Möglichkeit der rechtlichen Vertretung durch den VdK führt grundsätzlich zum Wegfall der Bedürftigkeit im Rahmen eines Antrages auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

2. Zum Fehlen der hinreichenden Aussicht einer Klage auf Erfolg bei dokumentiertem Vorschaden.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München

vom 27. Juli 2010 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob der Klägerin und Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf.) für das Verfahren vor dem Sozialgericht München Prozesskostenhilfe zu gewähren ist.

Die Bf. begehrt die Gewährung einer Verletztenrente aufgrund eines Arbeitsunfalls vom 6. Juli 2006, bei dem sie ausgerutscht und gestützt war. Nach den Erstdiagnosen im Durchgangsarztbericht vom 7. Juli 2006 erlitt sie eine Kniegelenksdistorsion rechts mit Patellaluxation, eine Innenbandzerrung des Kniegelenks, eine Zerrung des Innenmeniskusvorder- und -hinterhornes sowie einen Kniegelenkserguss. Eine am 10. Juli 2006 durchgeführte Arthroskopie ergab einen Zustand nach traumatischer Patellaluxation rechts sowie eine präpatellare Plica (Falte).

Der von der Beklagten und Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Bg.) beauftragte Chirurg Prof. Dr. B. stellte in seinem Gutachten vom 30. Januar 2007 unter Einbezug eines radiologischen Zusatzgutachtens vom 30. November 2006 als Unfallfolgen eine endgradig eingeschränkte Beweglichkeit des rechten Kniegelenks, eine mäßig Muskelminderung der rechten unteren Extremität, ein Knochenmarködem im lateralen Femurcondylus im Sinne eines posttraumatischen Ödems sowie rezidivierende Gelenkblockaden fest. Das stattgehabte Trauma sei eine wesentliche Teilursache für die Luxation der Patella gewesen. Vorerkrankungen hätten zum Unfallzeitpunkt keinen Krankheitswert gehabt. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) schätzte er auf 10 v.H. ein.

Demgegenüber gelangte Prof. Dr. H. als beratender Arzt der Bg. in einer Stellungnahme vom 16. März 2007 nach Aktenlage zu dem Ergebnis, dass das Ereignis nur als Gelegenheitsursache zu werten sei. Die Folgen der Patellaluxation seien nicht auf den Unfall zurückzuführen.

Mit Bescheid vom 2. April 2007 lehnte die Bg. zunächst weitere Leistungen ab 1. August 2006 ab. Als Folgen des Unfalls sei lediglich eine folgenlos verheilte Zerrung des rechten Kniegelenks anzuerkennen. Dem Gutachten vom 30. Januar 2007 könne nicht gefolgt werden.

Im Widerspruchsverfahren holte die Bg. ein Gutachten des Orthopäden Dr. K. vom 22. August 2007 ein. Der Sachverständige vertrat die Ansicht, dass es durch das Unfallereignis neben einer Zerrung des rechten Kniegelenks zu einer traumatischen außenseitigen Kniescheibenluxation mit nachweisbarem Knorpeldefekt an der Rückfläche der rechten Kniescheibe gekommen sei. Die MdE betrage 10 v.H.

Mit Bescheid vom 15. November 2007 erkannte die Bg. auch eine endgradige Bewegungseinschränkung nach Verrenkung der rechten

Kniescheide (Patellaluxation) als Unfallfolge an, lehnte jedoch die Gewährung einer Rente ab. Unfallbedingte Behandlungsbedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit hätten bis 31. August 2007 bestanden. Den erneuten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 26. März 2008 zurück.

Mit der Klage zum Sozialgericht München verfolgt die Bf., die zunächst vom VdK vertreten wurde, einen Anspruch auf Verletztenrente weiter. Das Sozialgericht hat zahlreiche medizinische Unterlagen beigezogen, u.a. den Entlassungsbericht der Neurochirurgischen Klinik und Poliklinik des Klinikums I. vom 15. Januar 2009 über einen stationären Aufenthalt vom 23. November bis 3. Dezember 2008 sowie den ärztlichen Entlassungsbericht aus einer anschließenden medizinischen Rehabilitationsmaßnahme vom 7. Januar 2009.

Mit Schriftsatz vom 29. Juni 2009 hat der VdK die Niederlegung der Vertretung mitgeteilt. Im Anschluss hat sich der jetzige Prozessbevollmächtigte bestellt.

Der vom Sozialgericht beauftragte Chirurg und Unfallchirurg Dr. L. hat in einem Gutachten vom 10. November 2009 die MdE ebenfalls mit 10 v.H. bewertet. Durch den Unfall sei es zu einer traumatischen Patellaluxation am rechten Kniegelenk mit Verursachung eines kleinen zentralen Knorpelschadens an der Kniescheibenrückseite gekommen. Die von der Bf. geklagten Wirbelsäulenbeschwerden seien nicht auf das Unfallereignis zurückzuführen.

Die Bf. hat weitere ärztliche Unterlagen, insbesondere zu den Wirbelsäulenbeschwerden, vorgelegt und die Einholung eines Ergänzungsgutachtens angeregt. Die Ausführungen des Dr. L. seien in einigen Punkten nicht ausreichend.

Am 16. März 2010 hat die Bf. die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt. Insbesondere sei eine Einbeziehung der zuletzt vorgelegten ärztlichen Unterlagen bezüglich des Rückenleidens notwendig. Hierfür sei noch eine Beweisaufnahme erforderlich. Dabei sei sogar die Gewährung einer MdE um 30 v.H. sehr wahrscheinlich.

Mit Beschluss vom 27. Juli 2010 hat das Sozialgericht den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, da die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Eine weitere medizinische Beweisaufnahme sei im Klageverfahren nicht mehr erforderlich. Dr. L. habe in seinem Gutachten umfassend zu den Unfallfolgen Stellung genommen und hierbei bereits die vorhandene gesundheitliche Situation der Bf. im Bereich des Knies, aber auch des Rückens gewürdigt.

Zur Begründung der hiergegen gerichteten Beschwerde hat die Bf. auf ihr bisheriges Vorbringen verwiesen. Eine ergänzende Begutachtung hinsichtlich des Rückens sei unumgänglich. Das Gutachten des Dr. L. stelle auf den Bereich des Knies, nicht aber den Rücken ab. Die Röntgenbilder, die mit Schriftsatz vom 30. März 2010 übersandt worden seien, hätten dem Sachverständigen nicht vorgelegen.

Die Bg. hat ausgeführt, dass die Beschwerden an der Wirbelsäule nicht kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen seien. Zum einen sei der Unfallhergang nicht geeignet, eine Wirbelsäulenverletzung zu verursachen, zum anderen hätten bereits lange vor dem Unfall erhebliche degenerative Schäden an der Wirbelsäule bestanden. Dr. L. habe hierzu gebührend Stellung genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Nach [§ 73 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe. Voraussetzungen ist dabei neben einem Antrag, dem Ausschluss der Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung und einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg der beabsichtigten Rechtsverfolgung auch die Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit, [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [§ 115 ZPO](#). Prozesskostenhilfe wird gemäß [§ 73 a Abs. 2 SGG](#) nicht bewilligt, wenn der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten im Sinne des [§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 9 SGG](#) vertreten ist. Hierunter zählt auch der VdK (s.a. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 9. Aufl., [§ 73 a SGG](#) Rdnr. 4).

Im Rahmen der Frage nach der Bedürftigkeit ist deshalb zu berücksichtigen, ob eine derartige Verbandsmitgliedschaft besteht, ohne dass eine Prozessvertretung nach [§ 73 a Abs. 2 SGG](#) tatsächlich erfolgt. So hat das Bundessozialgericht bereits mit seiner Entscheidung vom 12. März 1996 deutlich gemacht, dass im sozialgerichtlichen Verfahren einem Beteiligten, der sich als Mitglied eines Verbandes durch einen Angestellten seiner Organisation vertreten lassen kann, Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren ist (BSG [NZS 1996, 397](#) ff). Ausdrücklich wird klargestellt, dass nicht mittellos ist, wer Anspruch auf kostenlosen Rechtsschutz durch seine Organisation hat. Ein Verstoß gegen das Grundgesetz wurde vom BSG ebenfalls ausdrücklich abgelehnt.

Diesen Rechtsschutz durch den VdK nahm die Bf. auch zunächst in Anspruch. Triftige Gründe, weshalb kein Vertrauen mehr in die Rechtsvertretung durch den VdK bestünde, sind weder vorgetragen noch erkennbar. Insbesondere kann der VdK große Erfahrung in der Vertretung sozialversicherungsrechtlicher Verfahren wie dem auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorweisen.

Darüber hinaus ist dem Sozialgericht zuzustimmen, dass die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Zur Beurteilung der Erfolgsaussicht darf und muss sich das Gericht mit einer vorläufigen Prüfung der Erfolgsaussicht begnügen. Der Erfolg braucht zwar nicht gewiss zu sein, muss aber nach den bisherigen Umständen eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Soweit die Bf. vor allem auf die Wirbelsäulenbeschwerden verweist, die nach ihrer Ansicht unfallbedingt seien, hat diese der vom Sozialgericht beauftragte Sachverständige Dr. L. umfassend gewürdigt. Dem Gutachter lagen insbesondere Berichte des Klinikums I. vom 15. Januar und 6. Februar 2009 über die stationäre Behandlung vom 23. November bis 3. Dezember 2008, die den Bereich LWK 4 und 5 und SWK 1 betraf, sowie der anschließende Reha-Bericht vor. An mehreren Stellen des Gutachtens befasste er sich mit den Wirbelsäulenbeschwerden sowie den hierzu vorliegenden Befunden. Er führte hierzu aus, dass entsprechende Beschwerden erstmalig über fünf Monate nach dem Ereignis im Rahmen der stationären Behandlung in der BG-Unfallklinik M. im Februar 2007 geltend gemacht wurden. Hierbei lagen dem Gutachter auch Bilddokumente vor. So verweist er auf die Kernspintomographie vom 23. April 2007, die den typischen

Befund eines bisegmentalen degenerativen lumbalen Bandscheibenschadens ergab und keine posttraumatischen Veränderungen. Der Bericht der BG-Unfallklinik vom 5. März 2007 spricht von einem chronischen Lumbago bei Osteochondrose L 4/5 und L5/S1 bei Zustand nach Bandscheibenoperation L4/5 links. Belegt ist ein Bandscheibenvorfall L4/5, der bereits im Jahre 2002 operativ versorgt wurde, so dass vom Vorliegen eines erheblichen Vorschadens auszugehen ist. Dr. L. gelangt daher auch zu dem Ergebnis, dass die Herstellung eines kausalen Zusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und den bestehenden Veränderungen an der Lendenwirbelsäule "konstruiert" erscheint. Der Senat kann daher offen lassen, ob darüber hinaus überhaupt ein geeigneter Unfallhergang vorliegen würde.

Die als Unfallfolgen anerkannten Beschwerden am Kniegelenk bedingen nach allen vorliegenden Gutachten keine MdE von mindestens 20 v.H.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts war daher zurückzuweisen.

Eine Entscheidung zur Tragung der außergerichtlichen Kosten unterbleibt wegen [§ 73 a Abs. 1 S. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-12-28